

## B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Commission in Sachen des Rekurses des  
Hrn. Altlandammann Vinzens Müller, von Altdorf, gegen  
das in Injurienstreitsache des Hrn. Albert Curti in Rorschach gegen genannten Herrn Vinzens Müller erlassene  
Urtheil des Bezirksgerichts St. Gallen vom 19. September  
und 19. November 1866, beziehungsweise den bundesrätthlichen  
Rekursentscheid vom 12. Juni 1867.

(Vom 16. Dezember 1867.)

Tit. I

In einer Forderungstreitsache des Herrn Vinzens Müller, Klägers und Wiederbeklagten, gegen Herrn Karl Emanuel Müller, Altlandammann, von Altdorf, und Mithafte, Beklagte und Wiederkläger, herührend aus dem Verkaufe der Herrschaft Cernek in Slavonien, war nach § 14 des Vertrages vom 1. September 1858 zur Aburtheilung ein Schiedsgericht aufgestellt worden, welches nach dem Vertrage nur in einer der vier Waldstätte sitzen sollte und zu dessen Obmann unterm 17. Juli 1863 Herr Ständerath Häberlin in Weinfelden gewählt und als dessen Versammlungsort vorläufig, unvorgreiflich dem Entscheide des vollzählig versammelten Schiedsgerichtes, von den anwesenden drei Schiedsrichtern die Stadt Luzern bezeichnet wurde. — Zugleich verständigten sich die Parteien und Schiedsrichter dahin, daß für Richter und Parteien dasjenige Verfahren zur Anwendung komme, welches durch Bundesgesetz beim Bundesgerichte vorgeschrieben ist. — Vom Obmann wurde sodann Herr Kantonsgerichtschreiber Thomma in St. Gallen als Aktuar bezeichnet. — Herr Vinzens Müller wurde vom Hrn. Obmann Häberlin

mit Schreiben vom 21. März 1864 dahin verständigt, daß die Korrespondenz (Schriftenwechsel) in erster Linie mit dem Aktuarius vermittelt werden solle.

In Folge dessen sandte der Rekurrent seine Replik an Herrn Thomma nach St. Gallen, bei dem sie am 23. Jänner 1865 eingieng und von welchem sie gemäß Verfügung vom 24. Jänner an Herrn Fürsprech Hoffmann, ebenfalls in St. Gallen, als Gegenadvokaten versandt wurde. Herr Albert Curti, Auktionsrath, in Norschach, fand nun, es enthalte diese Replik und eine als Beilage beigegebene Druckschrift gegen seine Person Ehrenkränkungen beziehungsweise Verläumdungen und erhob deshalb gegen den Replikanten vor den St. Gallischen Gerichten, als *forum delicti*, eine Straffklage. In der That sind vom St. Gallischen Strafgesetze von 1857, § 112 u. ff., Ehrenkränkungen als Vergehen behandelt und dem Strafrichter zugewiesen; für den Prozeßgang sind durch das gleiche Gesetz die Formen des Civilprozesses vorgeschrieben. Der Strafpunkt bildet dabei das Hauptmoment, Aufhebung der Verletzung und Schadensersatz, als Civilfolgen des Vergehens, sind Accessorien. Rekurrent, vor die St. Gallischen Gerichte vorgeladen, protestirte gegen das Forum. Nichts desto weniger wurde derselbe vom Bezirksgerichte St. Gallen, ebenfalls als korrektives Gericht habilitirt, unterm 19. September 1866 wegen Unterlassung der Einreichung der Gegenprozeßeingabe in eine Ordnungsbuße von Fr. 10 verfällt, und unterm 19. November 1866 der Verläumdung des Klägers Albert Curti schuldig erklärt und zu einer Buße von Fr. 300 verurtheilt, welchen Urtheilen, wie wir aus der neuesten Eingabe des Rekurrenten vom 6. Dezember 1867 entnehmen, die Regierung von Uri bereits das Exequatur erteilt hat.

Gegen die genannten Urtheile recurrirte Herr Vinzens Müller unter Berufung auf die §§ 3, 50 und 53 der Bundesverfassung und auf die Verfassung des Kantons Uri, wonach die Gerichte von Uri den einzigen gesetzlichen Gerichtsstand in Sachen bilden sollen, an den Bundesrath und verlangte Aufhebung dieser Urtheile. Vom Bundesrath wurde unterm 12. Juni 1867 der Rekurs als nicht begründet abgewiesen.

Mit Eingabe des Herrn Vinzens Müller, beziehungsweise seines Anwaltes Gyr, vom 17. August 1867, recurrirt nun derselbe gegen diesen bundesrathlichen Entscheid an die Bundesversammlung.

Es entsteht nun die Frage, ob das Bezirksgericht St. Gallen in Sachen kompetent gewesen, oder ob Rekurrent seinem gesetzlichen Richter entrückt worden sei. Als maßgebendes, die kantonalen Gesetzgebungen dominirendes Bundesrecht steht dermalen, nach Ausgleichung früherer Schwankungen, für Ehrverletzungsklagen folgendes fest. — Wird nur das civilrechtliche Moment festgehalten und richtet sich die Klage nur auf Gutmachung der Verletzung und Schadensersatz oder liegt dieses Prinzip

der Gesetzgebung des betreffenden Kantons, in welchem die Ehrverletzung vorgefallen, zu Grunde, wenn auch mit allfälliger accessorischer Bußandrohung, so ist die Klage beim Richter des Wohnorts des aufrechtstehenden Beklagten anzubringen und kann jedenfalls da angebracht werden.

Werden hingegen in einem betreffenden Kantone die daselbst vorgekommenen Ehrverletzungen als Gegenstand des Strafrechtes, d. h. als Vergehen behandelt, wo die Strafe die Hauptfolge und Restitution der Ehre und Entschädigung als Civilfolgen accessorisch sind, wie in St. Gallen, so ist für daselbst begangene Ehrverletzung, wenn die Strafklage intentionirt wird, der dortige Richter kompetent.

Die ganze Lösung der vorwürfigen Aufgabe richtet sich daher nach der Beantwortung der Frage, ob die behauptete Ehrverletzung in St. Gallen erfolgt sei oder nicht.

Ehrverletzungen bedürfen zu ihrer rechtlichen Existenz eines äußerlichen Momentes; sie sind wirklich Aeußerungen gegen Dritte, welche die schuldige Achtung verletzen oder Verläumdungen enthalten, welche aber für die bürgerliche Gesellschaft erst ins Leben treten, wenn der Träger der betreffenden Gedanken sich dieser gegen einen Andern entäußert hat. Eben so wie das bloß gedachte bleibt auch das geschriebene Wort so lange alleiniges Eigenthum seines Erzeugers, bis es, sei es durch das Organ des Ohres oder des Gesichtes zur Kenntniß des Adressaten oder überhaupt eines Andern gebracht wird, und erst von da an datirt seine Existenz nach Außen.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Ehrverletzungen, die in den Replik-Eingaben des Rekurrenten für das Schiedsgericht liegen sollen, erst da, und mithin in St. Gallen, perfekt geworden und sich zu wirklichen greifbaren und rechtlich verfolgbaren Ehrenkränkungen qualifizierten, als sie in St. Gallen zur Kenntniß des Adressaten, Hrn. Kantonsgerichtschreiber Thomma, dem die betreffenden Aktenstücke pflichtmäßig zuzuschicken waren, und der sie eben so, pflichtmäßig zu eröffnen, Einsicht davon zu nehmen und dieselben der Gegenpartei zur weitem Vernehmlassung zu übermitteln hatte, gelangten und sodann ebendasselbst zur Kenntniß des Herrn Anwaltes Hoffmann kamen; daß somit nach St. Gallischer Gesetzgebung dem Verletzten der Weg der Strafklage eröffnet, und demnach bundesrechtlich der St. Gallische Richter in Sachen kompetent war.

Mit Uebergang anderer Einwendungen, deren Unbegründetheit sich nach obigen prinzipiellen Erörterungen von selbst ergibt, stellt Ihre Kommission den einstimmigen Antrag:

Nach Einsicht des bundesrätlichen Entscheides vom 12. Juni 1867, des Rekurses des Herrn Altlandammann Vinzenz Müller von Altdorf

vom 15. August 1867 und daheriger Vernehmlassung des Herrn Albert Curti, Altkantonsrath, in Norschach, vom November 1867,

wird beschlossen:

Der Refurs des Herrn Vinzens Müller, als nicht begründet, ist abgewiesen.

Bern, den 16. Dezember 1867.

Namens der Kommission,

Der Referent:

Fr. Bünzli, Nat.-Rath.

---

**Mitglieder der Kommission.**

Herren:

Fr. Bünzli, in Solothurn.

B. Cérésiole, Vivis.

J. Theiler, in Luzern.

---

In französischer Sprache (Feuille fédérale) entspricht diesem Berichte der in gleicher Tendenz gehaltene, jedoch etwas ausführlichere Bericht des französischen Berichterstatters, Herrn Cérésiole.

---

Der Refurs Müller wurde abgewiesen (Nationalrath, 16. Dezember; Ständerath, 18. Dezember).

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses des Hrn.  
Altlandammann Vinzens Müller, von Altdorf, gegen das in Injurienstreitsache des Hrn.  
Albert Curti in Rorschach gegen genannten Herrn Vinzens Müller erlassene Urtheil des  
Bezirk...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1868
Date	
Data	
Seite	4-7
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 656

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.